

GL_GERICHTE GL-1136 vom 17. Juni 2019

GL Gerichte, 2019-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1136

FR: GL_GERICHTE GL-1136 du 17 juin 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1136 del 17 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Urteils des Präsidenten des Kantonsgerichts Glarus vom 27. November 2017 seien aufzuheben.

E. 2

A. _____ sei schuldig zu sprechen des ungenügenden Sicherns der Ladung im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 29, Art. 30 Abs. 2 SVG und Art. 57 Abs. 1 VRV.

E. 3

A. _____ sei mit einer Busse von CHF 250.■ zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung und wenn die Betreuung keinen Erfolg hat, sei die Busse in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umzuwandeln.

E. 3.3

3.3.1 Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid nicht festgelegt, ob das angebrachte Abdecknetz eine ausreichende Sicherung bot für die drei Granitplatten, welche auf der Ladebrücke "frei" auflagen und nicht mit Zurrgurten befestigt waren. Wie es sich mit diesem Netz in Bezug auf die Sicherung der Ladung konkret verhalten hat, kann auch vor Obergericht offenbleiben. Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich nämlich hinreichend klar, dass die Vorinstanz die Ladung schon allein deshalb für genügend gesichert erachtet hat, weil sich die drei übereinander gelegten Granitplatten innerhalb einer mit Seitenwänden umschlossenen Ladebrücke befanden und die Platten aufgrund ihres Eigengewichts selbst bei einem leichten Unfall nicht in eine die Verkehrssicherheit gefährdende instabile Lage geraten wären.

3.3.2 Wie bereits eingangs kurz dargelegt (oben E. I. 1. und 2.) ist strittig, ob die drei je rund 80 kg schwere Granitplatten zureichend gesichert waren, als der Beschuldigte diese Platten mit dem Lieferwagen von Näfels nach Netstal transportierte.

Die ca. 80 cm x 100 cm grossen Platten lagen, die unterste Platte stirnseitig eingebettet in einen Sandhaufen, schräg übereinander (siehe die Fotos bei act. 2/1). Als Folge davon, dass die unterste Platte auf der einen kurzen Kante auf dem Sandhaufen und auf der anderen kurzen Kante auf der Ladefläche auflag, bestand zwar zwischen der Platte und der Ladefläche ein gewisser Hohlraum; wäre die Platte ganzflächig auf der Ladebrücke aufgelegt, hätte dies die stabilitätsfördernde Reibungswirkung zwischen Ladung und Ladefläche zweifelsohne verbessert. Indes ist aber auch festzuhalten, dass die Platten die knapp 40 cm hohen Seitenwände der Ladebrücke (siehe dazu das Foto bei act. 2/10) nicht überragten; bis zur Oberkante der Ladewände waren es soweit erkennbar noch mindestens 10 cm. Im Falle eines brusken Brems- oder Ausweichmanövers oder gar eines Aufpralls bei einer (leichten) Kollision hätten sich die Platten lediglich innerhalb der Ladebrücke ver-

schoben, ohne dass dies aber für die Fahrzeuginsassen selber oder andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bewirkt hätte. Aufgrund des doch erheblichen Eigengewichts der Platten ist schliesslich auch nicht vorstellbar, dass die Platten sich in einer wie eben beschriebenen besonderen Fahrsituation hätten aufrichten können oder gar von der Ladebrücke geschleudert worden wären, zumal der Transport (bloss) auf einer Hauptstrasse und nicht etwa auf einer Autobahn mit ungleich höheren Geschwindigkeiten ausgeführt wurde.

3.3.3 Bei dieser Sachlage ist es nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz auf Abklärungen zur Sicherungswirkung des Abdecknetzes verzichtet hat. Die Vorinstanz hat somit im Ergebnis willkürfrei darauf geschlossen, dass die fragliche Ladung zureichend gesichert war und hat daher den Beschuldigten vom gegenteiligen Vorhalt zu Recht freigesprochen. Somit ist die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen.

4.

Die Staatsanwaltschaft ficht in ihrer Berufung (act. 18) auch die Kostenregelung gemäss Dispositiv-Ziff. 2-4 des vorinstanzlichen Entscheids an. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich zur Anfechtung eines erstinstanzlichen Strafurteils auch im Kostenpunkt legitimiert (Art. 381 Abs. 1 StPO; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 2 zu Art. 381 StPO).

4.1 Nachdem der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen ist, hat die Vorinstanz die Gerichts- und Untersuchungskosten in korrekter Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO auf die Staatskasse genommen. Insofern ist daher die Berufung unbegründet.

E. 4

Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft am 19. Dezember 2017 (act. 18) Berufung beim Obergericht mit dem Antrag, den Beschuldigten im Sinne der Anklage zu verurteilen und ihm die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 4.2

4.2.1 Die Vorinstanz hat dem freigesprochenen Beschuldigten aus der Gerichtskasse eine Entschädigung in Höhe von CHF 3'000.■ zuerkannt (act. 14 S. 8 Dispositiv-Ziff. 4). Dass aufgrund des ergangenen Freispruchs dem anwaltlich vertretenen Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu entrichten ist, steht im Lichte von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ausser Frage.

4.2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet in ihrer Berufung (act. 18) den Einwand gegen die vorinstanzliche Entschädigungsregelung nicht näher. Aus Sicht des Bundesgerichts bedeutet dies im Ergebnis, dass die Höherer Parteientschädigung nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet (act. 49 S. 4 f. E. 2.4). Die von der Vorinstanz für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzte Parteientschädigung von CHF 3'000.■ ist daher einer Überprüfung durch das Obergericht nicht mehr zugänglich.

5.

Aus alldem ergibt sich, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich abzuweisen ist.

IV.

1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 StPO). Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung, weshalb die Gerichtskosten für das obergerichtliche Verfahren auf die Staatskasse zu nehmen sind.

2.

2.1 Der im Berufungsverfahren obsiegende Beschuldigte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung, hier konkret auf eine Vergütung der ihm erwachsenen Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Grundsätzlich hat der Staat die Gesamtheit der Verteidigungskosten zu entschädigen. Diese müssen indessen unter Berücksichtigung der Komplexität und der Schwierigkeit des Falles angemessen sein. Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann. Die angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte impliziert auch die Anwendung desjenigen Stundenansatzes, welcher am Ort, an dem das Verfahren sich abwickelt, vorgesehen ist, oder mangels einer kantonalen Verordnung der übliche Tarif. Namentlich wird jedoch der Staat nicht durch eine zwischen dem Beschuldigten und seinem Anwalt abgeschlossene Honorarvereinbarung gebunden (BGer, Urteil vom 28. Januar 2019, 6B_1299/2018, E. 3.3.1 mit Hinweisen [siehe dazu act 49]). Auch wenn die anwaltlichen Bemühungen, die ein Rechtsvertreter für die Verteidigung des Beschuldigten aufgewendet hat, grundsätzlich voll zu entschädigen sind, so bemisst sich gemäss Art. 429 lit. a StPO (Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte) die Höhe der Vergütung nach der Adäquatheit der Bemühungen insgesamt. Die Bemühungen des Anwaltes müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (siehe dazu BSK-Wehrenberg/Frank, N 15 zu Art. 429 StPO).

Bei der Bemessung der Parteientschädigung bei einer Wahlverteidigung berücksichtigt das Obergericht analog auch den kantonalen Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (GS III I/5; nachfolgend Tarif). Gemäss Art. 3 dieses Tarifs sind die massgeblichen Kriterien für die Bemessung der Anwaltsentschädigung der notwendige Zeitaufwand, die Bedeutung und Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, die Verantwortung der Rechtsvertretung sowie das Interesse der Partei am Verfahren. Es sind dies im Ergebnis dieselben Kriterien, welche gemäss der eben dargelegten bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch im Lichte von Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblich sind.

Für das Honorar in Strafsachen bei einer öffentlichen Verteidigung kennt der Tarif keinen Tarifrähmen mit Mindest- und Höchstbeträgen, sondern sieht in Art. 6 eine Entschädigung für den notwendigen Zeitaufwand pro Stunde vor. Die öffentliche Verteidigung gemäss Tarif entspricht der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 132 StPO. Die gemäss Art. 6 des Tarifs entschädigte amtliche Verteidigung betrifft somit Fälle der notwendigen Verteidigung, soweit der Beschuldigte keine Wahlverteidigung bestimmt, sowie auch Fälle der unentgeltlichen Rechtspflege (siehe Art. 132 Abs. 1 StPO). Bagatelldelikte sind indes

von der amtlichen Verteidigung ausgeschlossen. Auf die Wahlverteidigung bei Bagatelldelikten kann Art. 6 des Tarifs entsprechend nur analog angewendet werden. Namentlich kann aus Art. 6 des Tarifs kein Anspruch abgeleitet werden, dass der vom Wahlverteidiger erbrachte zeitliche Aufwand bei einem Bagatelldelikt vollständig gedeckt wird. Es ist somit möglich, dass der vom Wahlverteidiger getätigte zeitliche Aufwand in Bezug auf eine sich im Verfahren gestellte Rechts- oder Sachverhaltsfrage nachvollziehbar ist, jedoch aufgrund des Bagatelcharakters der Strafsache in einem Missverhältnis zu der Bedeutung des Falles steht. Die Honorarnote des Wahlverteidigers ist daher bei der Festlegung der Entschädigung zwar zu berücksichtigen, bildet dabei aber nicht das einzige Kriterium.

2.2 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten macht für seine Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar in Höhe von CHF 4'026.50 geltend (act. 44).

2.3 Die vorliegende Übertetungsstrafsache ist aufgrund des konkreten Tatvorwurfes sowie der von der Staatsanwaltschaft beantragten Busse von CHF 250.- als Bagatellfall zu qualifizieren. Am Bagatelcharakter der Streitangelegenheit hat sich allein durch die Berufung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nichts geändert, auch wenn einzuräumen ist, dass die Staatsanwaltschaft mit der von ihr erhobenen Rüge der fehlerhaften Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz eine gewisse Erweiterung ins Verfahren getragen hat. Dennoch stand die Verteidigung auch im Berufungsverfahren nach wie vor keinen schwierigen Tat- oder Rechtsfragen gegenüber; es war über das ganze Verfahren hinweg stets nur die (banale) Frage strittig, ob die Stabilität der nicht angebondenen Granitplatten auf der Ladebrücke des Fahrzeugs des Beschuldigten auch bei einem brusken Brems- oder Ausweichmanöver oder einem leichten Unfall gewährleistet war. Die vorliegende Streitangelegenheit ist mit Blick auf die zuvor aufgezeigten Faktoren bei der Bemessung der Parteientschädigung als nur mässig bedeutsam einzustufen. Es ist infolgedessen nur derjenige anwaltliche Aufwand zu entschädigen, der aufgrund der hier offenkundig geringen Gewichtigkeit angemessen und entsprechend vertretbar ist.

Der vom Rechtsvertreter des Beschuldigten verrechnete Aufwand für das Berufungsverfahren in Höhe von CHF 4'026.50 steht in einem offenkundigen Missverhältnis zur begrenzten Tragweite des konkreten Rechtsfalles und kann daher aus den nachstehenden Überlegungen nicht in diesem Umfang aus der Staatskasse abgegolten werden:

2.3.1 Vorliegend tätigte der Rechtsvertreter einen nicht unwesentlichen Aufwand bereits im Vorverfahren nach Art. 403 StPO über die Eintretensfrage (siehe act. 44, dort das detaillierte Leistungsverzeichnis). Der Beschuldigte hatte zwar aufgrund der gesamten Umstände bezüglich des fristauslösenden Datums des Empfangs des vorinstanzlichen Urteils durch die Staatsanwaltschaft (siehe dazu act. 19) begründeten Anlass dazu, die Rechtzeitigkeit der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft anzufechten (siehe dazu auch act. 49 E. 3.4 S. 9 oben). Allerdings beschränkten sich in seiner Eingabe vom 16. Januar 2018 seine Ausführungen zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufungserhebung auf nur gerade acht Zeilen (act. 21 S. 3 Rz. 5 f.). Die wesentlich umfangreicheren weiteren Vorbringen in der betreffenden Eingabe bezogen sich demgegenüber auf die Begründetheit der Berufung als solche, was indes im damaligen Verfahrensstadium nicht zu klären war (siehe dazu act. 27 S. 4 E. 7).

2.3.2 Bei der Bemessung der Parteientschädigung ist ferner zu berücksichtigen, dass im Berufungsverfahren ein geringerer Aufwand erforderlich war als im Verfahren vor

Vorinstanz, da sich im obergerichtlichen Verfahren die gleichen Rechtsfragen stellten wie bereits vor der unteren Instanz und zudem auch der Prozessstoff keine entscheidende Ausdehnung erfuhr. Für das vorinstanzliche Verfahren ist der Rechtsvertreter des Berufungsklägers mit CHF 3'000.- zu entschädigen (siehe dazu oben E. II. 4.2), was demnach bedeutet, dass im Vergleich dazu die Entschädigung für das Berufungsverfahren von vornherein tiefer auszufallen hat, nachdem die Verteidigung im vorliegenden Berufungsverfahren keine neue Argumentationskette aufzubauen hatte und sich im Wesentlichen darauf kaprizieren konnte, die Bestätigung des freisprechenden erstinstanzlichen Entscheids zu verlangen.

2.3.3 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten rechnet in seiner Honorarnote vom 18. September 2018 seine Bemühungen mit einem Stundenansatz von CHF 230.- ab (act. 44). Da jedoch die vorliegende Übertretungsstrafsache weder komplex noch von einer besonderen Tragweite für den Beschuldigten ist, erscheint ein Stundenansatz von CHF 200.- (zzgl. 7,7 % MwSt. entsprechend CHF 15.40) für die Wahlverteidigung als angemessen (siehe zum Vergleich auch den in Art. 12 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162] vorgesehenen Rahmen).

2.4 Aufgrund der gesamten Umstände ist vorliegend für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'600.■ (inkl. MwSt. und Auslagen) als angemessen zu bezeichnen. Nachdem der Rechtsvertreter des Beschuldigten für nachgewiesene Auslagen eine Entschädigung von CHF 54.■ geltend macht (act. 44), verbleiben als "reines" Honorar noch CHF 1'546.■. Es entspricht dies im Ergebnis einem in Hinsicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Streitfalls vertretbaren Arbeitsaufwand von rund sieben Stunden.

Das Gericht erkennt:

E. 5

Das Obergericht bestätigte mit Urteil vom 9. November 2018 (act. 46) den vorinstanzlich erfolgten Freispruch (Dispositiv-Ziff. 2). Indes hob es den erstinstanzlichen Entscheid bezüglich der zugesprochenen Parteientschädigung auf und reduzierte diese auf CHF 1'000.- (Dispositiv-Ziff. 1). Die Gerichtskosten für das obergerichtliche Verfahren wurden auf die Staatskasse genommen (Dispositiv-Ziff. 3) und sprach sodann das Obergericht dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 800.- zu (Dispositiv Ziff. 4), wobei der Beschuldigte selber eine Entschädigung in der Höhe von CHF 4'026.50 verlangt hatte.

E. 6

6.1 Gegen das Urteil des Obergerichts reichte der Beschuldigte hierauf beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen ein. Er beantragte dabei, es sei die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren bei dem ehemals vom Kantonsgerichtspräsidenten zugesprochenen Betrag von CHF 3'000.- zu belassen. Ausserdem sei ihm (dem Beschuldigten) für das Berufungsverfahren vor dem Obergericht eine Parteientschädigung im geltend gemachten Umfang von CHF 4'026.50 zuzusprechen.

6.2 Das Bundesgericht hiess am 28. Januar 2019 die Beschwerde des Beschuldigten gut, hob den Entscheid des Obergerichts auf und wies die Sache zur Neuurteilung an das

Obergericht zurück (act. 49 S. 11 Dispositiv-Ziff. 1).

E. 7

7.1 Das Obergericht hat vor seiner neuerlichen Entscheidung keinen weiteren Schriftenwechsel mehr durchgeführt (act. 50).

7.2 Nachdem das Bundesgericht den Entscheid des Obergerichts vom 9. November 2018 (6B_1299/2018) insgesamt aufgehoben hat, existiert dieser formal gesehen nicht mehr. Es ist daher der folgende Entscheid des Obergerichts so aufgebaut, wie wenn das Obergericht überhaupt erstmals über die Berufung der Staatsanwaltschaft befindet. Dabei werden allerdings die Erwägungen des bundesgerichtlichen Entscheids vom 28. Januar 2019 (6B_1299/2018) zu befolgen sein.

II.

1.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist rechtzeitig erfolgt und auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen im Sinne von Art. 403 Abs. 1 StPO sind erfüllt (es kann hierzu vollumfänglich auf den Zwischenentscheid des Obergerichts vom 27. Februar 2018 verwiesen werden [act. 27]).

2.

Da es sich bei der inkriminierten Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG um eine Übertretung handelt (Art. 103 StGB), wurde das Berufungsverfahren schriftlich geführt (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO).

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 3. Mai 2018 (act. 32) explizit auf ihre bereits in begründeter Fassung eingereichte Berufungseingabe vom 19. Dezember 2017 (act. 18) verwiesen und diese nicht ergänzt. Der Beschuldigte erstattete seine Berufungsantwort innert mehrfach erstreckter Frist (siehe act. 34-37) am 17. August 2018 (act. 41) und beantragt darin die kostenfällige Abweisung der Berufung und damit Bestätigung des angefochtenen freisprechenden Entscheids.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2018 implizit ebenfalls auf Abweisung der Berufung (act. 40).

III.

1.

Das vorliegende Strafverfahren beschlägt einen Übertretungstatbestand. In einem solchen Fall kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung; neue Behauptungen und Beweise können dabei nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

2.

Die eben zitierte Regelung von Art. 398 Abs. 4 StPO bedeutet Folgendes in Bezug auf die inhaltliche Beurteilung einer Berufung in einer Übertretungsstrafsache: Das Obergericht als Berufungsinstanz prüft sämtliche materiellrechtlichen und prozessualen Rechtsfragen mit freier Kognition. Soweit demgegenüber in der Berufung die Würdigung des Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf

Willkür. In diesem Punkt unterscheidet sich die Kognition des Obergerichts nicht von derjenigen des Bundesgerichts im Rahmen von Art. 97 BGG (siehe dazu Hug/scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 23 zu Art. 398; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2018, N 13 zu Art. 398). Nach der formelhaften Umschreibung des Bundesgerichts liegt Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung nicht schon vor, wenn ein anderer Entscheid ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Willkürlich ist insbesondere auch die Beweiswürdigung im Strafverfahren, die sich in unhaltbarer Weise nicht auf den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt abstützt und wesentliche Parteivorbringen unberücksichtigt lässt (BGer, Urteil vom 22. April 2010, 6B_890/2009, E. 1.2; BGE 135 II 356 E. 4.2.1 S. 362; BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51; je mit Hinweisen).

3.

3.1 Gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG ist bei Transporten mit Fahrzeugen die Ladung so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Für die korrekte Sicherung der Ladung ist der Führer des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 57 Abs. 1 VRV). Nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Diese Bestimmung sanktioniert auch den Fahrzeuglenker, dessen Ladung sich in nicht vorschriftsgemäsem Zustand befindet (BGer, Urteil vom 24. Februar 2011, 6B_894/2010, E. 2.3.2; ferner Urteil vom 24. Januar 2013, 6B_594/2012, E. 2).

Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass die Stabilität der Ladung nicht bloss im normalen Verkehr, zu dem plötzliches Bremsen gehört, sichergestellt ist. Die Ladung muss auch bei leichten Unfällen stabil bleiben. Darunter fallen u.a. leichtere Kollisionen, das Rutschen auf nassem oder eisigem Untergrund, das in einen seitlichen Zusammenstoss mit einer Mauer oder einer Barriere mündet. Diese Art von Unfällen ziehen das Fahrzeug oft nicht weiter in Mitleidenschaft. Die Instabilität der Ladung kann jedoch schwere Folgen haben, sei es, dass die Ladung herunterfällt und andere Verkehrsteilnehmer trifft, oder sei es, dass die Ladung gegen die Fahrerkabine prallt und dabei unmittelbar die im Fahrzeug mitfahrenden Personen selber zu Schaden kommen (siehe hierzu BGer, Urteil vom 8. Januar 2009, 1C_223/2008, E. 2.3; BSK-Schenk, N 42 zu Art. 30 SVG).

3.2 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid im Rahmen der Würdigung der Anklage ausgeführt, es sei in der Untersuchung nicht abgeklärt worden, inwiefern sich das Netz, welches beim fraglichen Transport über die Ladebrücke des Fahrzeuges gespannt war, konkret auf die Ladungssicherung ausgewirkt habe. Auch wenn keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass das Netz nicht ordnungsgemäss angebracht war, so sei gleichwohl nicht erstellt, ob das Netz für die Sicherung der vorliegenden Ladung ausreichend war. Ob das Netz ein Aufrichten der auf der Ladefläche nicht festgebundenen Gartenplatten verhindert hätte, sei nicht untersucht worden; es liege auch kein Gutachten zur Festigkeit des Netzes vor, wobei im Strafbefehl aber auch nicht behauptet werde, dass das Netz nicht sichernd gewirkt habe. Im Übrigen aber wäre im Falle eines leichten Unfalls nicht zu erwarten gewesen, dass die Granitplatten aus dem Lieferwagen hinauskatapultiert würden, da die Platten

[je] 80 kg schwer waren und die Ladefläche von Ladewänden umschlossen war. Im Ergebnis sei von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen und sei der Beschuldigte daher vom Anklagevorwurf der ungenügenden Sicherung der Ladung freizusprechen (act. 14 S. 7 E. III. 7. und 8.).

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufung geltend, die Anklage habe sich zum verwendeten Netz allein deshalb nicht geäußert, weil es sich bei diesem Netz um ein geknotetes Abdecknetz gehandelt habe, welches nur dafür geeignet sei, zu verhindern, dass leichteste Gegenstände (etwa Grünschnitt, Papier und Pappe) von der Ladefläche geweht würden. Zur Sicherung der schweren Granitplatten, welche wie hier in keine Richtungsformschlüssig und zudem nicht flach geladen waren, habe das Netz von vornherein nicht getaugt, weshalb weitere Abklärungen hierzu nicht erforderlich gewesen seien. Es wäre aber an der Vorinstanz gelegen, aus ihrer Sicht notwendige Abklärungen zu tätigen (etwa die Konsultation von Gebrauchsanleitungen oder Weisungen zu Abdecknetzen) bzw. zusätzliche Beweise abzunehmen. Insgesamt habe daher die Vorinstanz willkürlich, "vom Bürotisch aus", bloss Mutmassungen zur Ladungssicherung angestellt und ihre Behauptungen mit keinerlei Abklärungen verbunden bzw. belegt. Der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt und als Konsequenz davon auch fehlerhaft beurteilt worden (act. 18).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.